

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Untersagung nach § 16 Handwerksordnung

Autor	Beitrag
Monal 29.08.2007 15:41	:gruessgott: liebe Kollegen, seit ungefähr einem halben Jahr beantragt die Handwerkskammer des Öfteren bei uns im Gewerberecht gegen bestimmte Gewerbetreibende eine Untersagung nach § 16 Handwerksordnung. Dies ist der Fall, wenn z. B. der Gewerbetreibende zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten ausübt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Wir haben dann meist unsere generellen Zuverlässigkeitsanfragen gemacht (wobei negativ) und eine Vor-Ort-Besichtigung, ob tatsächlich ein Gewerbebetrieb ausgeübt wird. Meist verläuft es nicht sehr erfolgreich, da die Leute meist Wohn- gleich Betriebssitz haben und nur durch ein Wohnhaus, kein Gewerbebetrieb erkennbar ist. Unser Anliegen wäre jetzt, wie der Ablauf solcher Verfahren in anderen Behörden ist. Anschreiben, Anhörung? Hat jemand von euch schon mal einen Bescheid nach § 16 HwO erlassen? Für Hilfen wären wir sehr dankbar. :danke: Grüße aus dem verregneten Bayern :rainyday:
Civil Servant 29.08.2007 16:32	:gruessgott: aus dem heiteren Mittelhessen, wir haben zuletzt im April einen erlassen, wobei ein Bescheid nach § 16 Abs. 3 HWO ja nur bei Betrieben in Betracht kommt, die entgegen den Vorschriften der HWO betrieben werden. Auf gut Deutsch, wer zulassungspflichtiges Handwerk ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausführt, dem droht eine Untersagung nach § 16 Abs. 3 HWO. Eine Prüfung im Hinblick auf gewerberechtliche Zuverlässigkeit erscheint mir dabei nicht so ganz das Richtige. In Hessen sind für die Untersagungen nach § 16 Abs. 3 HWO und die Bekämpfung der unberechtigten Handwerksausübung / Schwarzarbeit die Kreise zuständig. Sollten Sie nicht für die Owi's zuständig sein, empfehle ich enge Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen, denn Untersagung (Verwaltungsrechtsschiene) und Bußgeld (Ordnungswidrigkeitenrecht) knüpfen im Prinzip an die gleichen Tatbestandsmerkmale an. Gruß aus Wetzlar :big-bye: Frank Schuster
Monal 29.08.2007 16:46	Danke für die Hilfe, wäre es dann vielleicht besser erst ein Owi-Verfahren durchzuziehen bevor man untersagt? :kopfkrazt: wäre es möglich, den Bescheid anzuschauen, um einfach mal ein Geistesblitz zu bekommen bzw. zu sehen, auf was man alles achten müsste? :domino:

Autor	Beitrag
Petra Mohnes 29.08.2007 17:11	Hallo, die Untersagung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HwO ist nur zulässig, wenn die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer zuvor angehört worden sind und in einer gemeinsamen Erklärung mitgeteilt haben, dass sie die Voraussetzungen einer Untersagung als gegeben ansehen. Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 24. April 2006 sind im Sinne der §§ 16 Abs. 3 und 9 der Handwerksordnung die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden zuständig.
Ingolstadt 29.08.2007 17:38	Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei einer Maßnahme nach § 16 HWO handelt es sich um eine Schließung des jeweiligen Betriebes. Dieser Verwaltungsakt ist mit § 15 Abs. 2 GewO vergleichbar. Insofern können auch solche Bescheide als Muster verwendet werden. Der Begriff "Untersagung" sollte in diesem Zusammenhang vermieden werden, da die Betriebsschließung nichts mit der Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO zu tun hat. Die Maßnahme ist nur verhältnismäßig, wenn andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben (Auskunftsanforderung § 17 HwO, Ordnungswidrigkeiten nach § 117, 118 HwO). Voraussetzung ist nur, dass ein zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe ohne Eintrag in die Handwerksrolle ausgeübt wird. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn einer Gesellschaft der handwerkliche Betriebsleiter fehlt oder nicht festgestellt werden kann, ob ein zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt wird. Insofern ist § 16 HwO die Schließungsvorschrift für unerlaubt ausgeübte, zulassungspflichtige Handwerke und insoweit vergleichbar mit § 15 Abs. 2 GewO für ohne Erlaubnis ausgeübte Gewerbebetriebe. Auf die Zuverlässigkeit des "Handwerkers" kommt es nicht an, da es nur um die Schließung des Betriebes bis zur Eintragung handelt. Da die HwO nur auf die fachliche Qualifikation abstellt, kann auch unzuverlässigen Handwerkern, unabhängig von einer Eintragung in die Handwerksrolle, nach § 35 GewO das Gewerbe untersagt werden.

Autor	Beitrag
Petra Mohnes 30.08.2007 10:36	Guten Morgen, die Schließung des Gewerbebetriebes nach § 15 Abs. 2 GewO bzw. die Untersagung der Handwerksausübung (§ 16 Abs. 2 HwO) verhindert nur die Fortsetzung des Betriebes durch konkrete Maßnahmen (Schließung und Versiegelung der Räume, Wegnahme der Gerätschaften pp.). Die Untersagung der Fortführung der Tätigkeit ist jedoch nicht - wie auch zuvor von Kollegen Kirchhammer erläutert - mit der Gewerbeuntersagung gleichzusetzen, da beispielsweise eine Untersagung nach § 16 Abs. 3 HwO dem Betroffenen nicht untersagt, einen neuen Betrieb an anderer Stelle zu eröffnen. Ihn erwartet allerdings das gleiche Verfahren, wenn er die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Erlaubnis (Eintragung in die Handwerksrolle) wiederum nicht nachweisen kann. Demzufolge schließen sich Verfügungen nach § 15 Abs. 2 GewO oder nach § 16 Abs. 3 HwO und die Untersagung nach § 35 GewO nicht gegeneinander aus. Das Fehlen von Fachkenntnissen begründet eine Unzuverlässigkeit ausnahmsweise nur bei Gewerben, bei denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung die fachliche Fähigkeit des Gewerbetreibenden für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung unerlässlich ist. Eine Untersagung ist daher nur denkbar, wenn die zur ordnungsgemäßen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen elementaren Kenntnisse nicht vorhanden sind, so z. B. Gasheizungsinstallateur ohne Fachwissen. Schönen Tag und beste Grüße!
Kai-Uwe Christiansen 30.08.2007 13:47	Hallo, alle zusammen! Zu dieser Thematik empfehle ich einen Blick in das Schwarzarbeitsbekämpfungsforum (Anmeldung als Behördenmitarbeiter erforderlich). Die gesamte Problematik Handwerksuntersagung ist dort in mehreren Fällen diskutiert worden. Zu bemerken ist auf jeden Fall, dass mehrere Verstöße gegen die Handwerksordnung durchaus auch die persönliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 35 GewO "im Zwielficht" erscheinen lassen. Unsere Erfahrung ist, dass sich insbesondere die IHK sehr schwer damit tut, einer Untersagung gemäß § 16 Abs. 3 HwO zuzustimmen. Die im Gesetz vorgesehene Schlichtungskommission existiert hierzulande wohl auch noch nicht, so dass die IHK in der Lage ist, den Untersagungsverfahren mehr oder weniger zu blockieren. Es bleibt uns daher meist nur die Möglichkeit, gem. § 16 Abs. 8 HwO vorläufig zu untersagen und den eigentlichen VA im Nachgang zu erlassen.

Autor	Beitrag
Stadt-NW-Jonny Controlletti 29.11.2007 11:06	quote----- Original von Ingolstadt Die Maßnahme ist nur verhältnismäßig, wenn andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben (Auskunftsanforderung § 17 HwO, Ordnungswidrigkeiten nach § 117, 118 HwO). ----- Tach ach! Hierzu möchte ich bemerken, dass die Durchführung von OWi-Verfahren nicht Voraussetzung für die Verhältnismäßigkeit einer HW-Untersagung ist. Das Owi-Verfahren ist nämlich unabhängig vom Verwaltungsverfahren und darüber hinaus keine geeignete Maßnahme den gewünschten Erfolg (sofortige Einstellung der unerlaubten Handwerksausübung) zwangsweise herbeizuführen. Das geht nur über das Verwaltungsrecht mit seinen Möglichkeiten der Vollstreckung (Zwangsmittel, Betriebsschließung, Versiegelung, Wegnahme d. Werkzeugs), während das OWi-Verf. lediglich einen bereits erfolgten Verstoß ahndet. Natürlich soll das Bußgeld in entsprechender Höhe den Betroffenen dazu anhalten, sich zukünftig gesetzestreu zu verhalten. Oftmals kommt diese Einsicht aber erst, wenn es dann tatsächlich zum Zahlvorgang kommt, was aber bei Ausschöpfung des Rechtsweges viele Monate dauern kann. Natürlich sollte das OWi-Verf. parallel zum Verwaltungsverf. betrieben werden. Manchmal macht die Einstellung der Arbeiten im Rahmen der HWW-Untersagung :stop_bobby: mehr Eindruck auf den Betroffenen, da er die Folgen sofort spürt (Ansehensverlust, Rückhaltung der Zahlung vom Auftraggeber, Ausbleiben von Folgeaufträgen). Ich denke hier z.B. an die sog. "Dachhaie" die von Haus zu Haus ziehen und vorzugsweise alte Menschen versuchen über den Tisch zu ziehen. Die kann man nur so stoppen. Allahopp dann, gute Jagd :taenzer: Jonny Controlletti
Claudia 04.03.2009 09:17	:gruessgott: Darf ich mich nochmal den Thread dranhängen, und fragen ob jemand ein passendes Muster hat? Ich hab selbst noch nie eine Handwerksuntersagung nach § 16 gemacht, und hab jetzt gleich 27 Fälle vor mir liegen. Das übliche Problem: Osteuropäer in rauen Mengen, die nicht bei der HWK eingetragen sind. Vielleicht kann mir jemand mit einer Vorlage aushelfen? :lesen: Danke und viele Grüße aus dem (heute) sonnigen Franken
Frau Gelb 05.03.2009 15:44	Hallo Claudia, in meinen alten Unterlagen hab ich schonmal eine Anhörung entdeckt. Ist per mail unterwegs. Mal gucken, ob ich noch mehr finde. Viele Grüße aus Bochum

Autor	Beitrag
ramm 20.05.2009 09:46	:anbeten03: meine lieben Mitstreiter Ihr seid hoffentlich meine Rettung Hab ein Problem am Hals.. Ein Betrieb ging pleite. Kam ein Gewerbetreibender und wollte alles übernehmen.Da Arbeitskräfte drann hingen hab ich die Anmeldung entgegen genommen , muß ich ja auch. Es handelt sich um eine Fleischerei mit Laden und Herstellung. Also für den Teil der Herstellung eintragungspflichtig bei der HWK.Die Eintragung wurde bisher nicht wirklich nachgereicht, sondern immer nur Kopien von Anträgen an die HWK, die von der HWK irgendwann nicht akzeptiert wurden und dann an mich die Aufforderung schickten, nach §117 tätig zu werden. Ich habe es tatsächlich geschafft, eine Anhörung an den Gewerbetreibenden zu verfassen(Grundlage 117 HWO und mit dem begründeten Verdacht der unzuverlässigkeit mit Konsequenz § 35 GewO.Innerhalb der Anhörungsfrist kam wieder eine Kopie eines Antrages auf Eintragung bei der HWK mit wieder einem neuen Namen eines Betriebsleiters der den meisterabschluß haben soll. Nun habe ich bei der HWK erst einmal nachgefragt ob dieser Antrag tatsächlich bearbeitet wird und zur Eintragung führen wird. Aber: ich habe das gefühl der Mann verscheißert mich. Was würdet Ihr da machen ? Zumal ein böses Schreiben von einem Fleischermeister aus Essen kam ob wir hier alle nur faul und inkompetent wären und der Lehrling auf dem Schlauch sitzen würde und an die Stadt Schadensersatzansprüche stellen wird, weil er keine richtige AUsbildung erhalten würde. Die Stadt ist also schuld am Ausbildungsmangel weil wir ein Gewerbe zulassen würden ohne Eintrag bei der HWK. :heul: seht Ihr noch durch ? Hilfe Gruß veronika

Autor	Beitrag
Frau Gelb 20.05.2009 10:14	Hallo Veronika, von diesem Fleischermeister aus Essen würde ich mich nicht verrückt machen lassen. Wie du schon selber sagtest muss die Gewerbemeldestelle die Gewerbeanmeldung entgegennehmen. Darüber hinaus befindet sich bei unseren Formularen (ich vermute es ist bei Euch auch so) auf der Rückseite des Vordruckes zur Gewerbeanmeldung unter Punkt 1. Folgender rechtlicher Hinweis: ...Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HWO). Insoweit hat der Gewerbetreibende die Bringschuld und muss sich um die Handwerksrolleneintragung kümmern. Was betriebsbedingte Unregelmäßigkeiten angeht, so ist doch die Gewerbemeldestelle nicht für Probleme der Azubis verantwortlich. Ist der Gewerbetreibende tätig ohne Handwerksrolleneintragung, dann leiten wir Maßnahmen nach § 16 HWO ein. Also erstmal Anhörung mit Frist zur Legalisierung und wenn das nichts wird ggf Handwerksuntersagung. Ich würde mich nochmal mit der Handwerkskammer in Verbindung setzen zwecks Klärung, ob die Eintragung nun erfolgt ist, oder ob es da noch Probleme gibt. Was ich nicht ganz verstanden habe ist jedoch, warum du schon in Richtung § 35 GewO gehst. Ist alles Richtung § 16 HWO schon gelaufen??? Oder lagen da noch weitere Erkenntnisse vor in Sachen Unzuverlässigkeit? Hmmm. Viele Grüße aus Bochum
ramm 20.05.2009 11:25	?(kann sein, dass ich da vorschnell war, aber ich hab in die Anhörung auch geschrieben : ... "Diverse Gespräche dazu fanden bereits statt, die aber ebenfalls nicht zum Erfolg einer ordnungsgemäßen Anmeldung führten. Somit ist gleichfalls der Eindruck der Unzuverlässigkeit entstanden. Es besteht der begründete Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Abs 1 Nr. 1 HWO und es kann auch mit einer Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO wegen Unzuverlässigkeit gerechnet werden." Nun mag das falsch sein, aber ich meine es war richtig. Die HWK hab ich noch mal angeschrieben . Da erwarte ich aber keine neuen Erkenntnisse. Tja , trotzdem hab ich eine Wut im Bauch. Das Schreiben des .. aus Essen war nämlich voll unter der Gürtellinie. Der unterstellt mit unter anderen persönliche Vorteile. :schimpf: Danke Dir noch mal

Autor	Beitrag
Frau Gelb 20.05.2009 12:14	Hallo Veronika, dann kannst du das ja auch begründen und weiter oben stand auch noch was dazu.Klar, ein Owi-Verfahrten wegen unerlaubter Handwerksausübung kannst du ja eh noch machen, das stimmt. Unverschämte Leute gibt es leider auch immer wieder. Sowas hab ich hier auch schon erlebt. Das ist einfach unsachlich und der Fleischermeister aus Essen hat offenbar keine Ahnung. Das mit den angeblichen persönliche Vorteilen ist ja schon Beamtenbeleidigung.Was hat der damit eigentlich zu tun?? ist der bei der Kreishandwerkerschaft oder sowas? Blos nicht einschüchtern lassen. :wink:
ramm 20.05.2009 12:24	:wink: wir vermuten entweder Verwandschaft vom Azubi oder Benachteiligter aus Verträgen. Ja, wir stehen nicht nur immer mit einem Bein auf Gericht, sondern auch mit einem Bein in der Klappe. Wer soll das bis zur Rente aushalten! Danke für Deinen Trost
Kai-Uwe Christiansen 20.05.2009 14:03	Hallo zusammen, nach meiner Ansicht ist bei einem einmaligen Verstoß gegen die HwO noch nicht an der persönlichen Zuverlässigkeit zu zweifeln. Daher kommt nur § 16 Abs. 3 HwO in Frage. Wir mussten hier mal ein Handwerksuntersagungsverfahren bis vor die Schlichtungskommission (Abs. 4) treiben, was alles in allem fast 2 Jahre(!) gedauert hat. Das lag allerdings nur daran, dass sich IHK und HWK nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme (Abs. 3 Satz 2) einigen konnten. Sollte das passieren, wäre auch zu überlegen, den Betrieb nach § 16 Abs. 8 HwO vorläufig zu untersagen. Mein Tip wäre folgender: - Anhörung nach § 28 VwVfG (Gesetzesangaben nach Landesrecht Brandenburg, müssten eventuell angepasst werden) - Stellungnahmen der IHK und HWK einholen (gemeinsame Stellungnahme, d. h. beide müssen auf einem Dokument zustimmen bzw. ablehnen --> wurde wohl mal gekippt, weil jede Kammer extra Stellungnahme abgegeben hat) - bei Zustimmung beider Kammern --> Untersagungsverfügung nach § 16 Abs. 3 HwO mit Anordnung sofortiger Vollziehung, weil Lebensmittel --> Gefährdung der Verbraucher - Zwangsmittel androhen(ist sicher strittig, welches hier anzuwenden ist, kommt auch darauf an, wie sich der Betroffene verhält) Viel Erfolg!
Stadtverwaltung Frankenthal 25.05.2009 13:07	:moin: also ich habe gelernt, dass die Stellungnahme der IHK und der HWK nicht in einem Dokument sein muss, sondern nur gleich lautend... also zwei getrennte Schreiben, die inhaltlich der Maßnahme zustimmen... Gruß aus Frankenthal (Pfalz)

Autor	Beitrag
Isolde 11.06.2009 13:53	Guten Tag aus der Perle der Altmark, ich habe zum ersten Mal eine Untersagung nach § 16 Abs. 3 HWO auf dem Tisch und würde mich auch über die Übersendung eines Musters einer OV freuen. Gibt es denn auch Formvorschriften für die Aufforderung zur gemeinsame Erklärung der Handwerkskammer und IHK? Sind andere Stellen, wie bei der Untersagung nach § 35 GewO, auch zu beteiligen? vielen Dank im voraus!
Kai-Uwe Christiansen 11.06.2009 16:51	quote----- Original von Stadtverwaltung Frankenthal :moin: also ich habe gelernt, dass die Stellungnahme der IHK und der HWK nicht in einem Dokument sein muss, sondern nur gleich lautend... also zwei getrennte Schreiben, die inhaltlich der Maßnahme zustimmen... Gruß aus Frankenthal (Pfalz) ----- Hallo nach Frankenthal, ich stimme Ihnen zu, dass es wohl übertrieben ist, die "gemeinsame Stellungnahme" wörtlich zu nehmen. Ich kann mich jedoch erinnern, dass dies mal von einem Gericht moniert wurde, leider finde ich das Urteil nicht mehr. Im Kommentar "Honig" ist jedoch auch von zwei übereinstimmenden Erklärungen die Rede, von daher sollte das ausreichend sein.
Kai-Uwe Christiansen 11.06.2009 16:59	quote----- Original von Isolde Guten Tag aus der Perle der Altmark, ich habe zum ersten Mal eine Untersagung nach § 16 Abs. 3 HWO auf dem Tisch und würde mich auch über die Übersendung eines Musters einer OV freuen. Gibt es denn auch Formvorschriften für die Aufforderung zur gemeinsame Erklärung der Handwerkskammer und IHK? Sind andere Stellen, wie bei der Untersagung nach § 35 GewO, auch zu beteiligen? vielen Dank im voraus! ----- :greet: Sie haben Post :greet:
hansemaus 18.03.2010 14:15	Ich würde mich gerne hier einklinken. Ich habe nun auch zum ersten Mal solch einen Untersagungsantrag vor mir. Dieser kam von der Handwerkskammer und auf die Anhörung hat der Betroffene (natürlich) nicht reagiert. Könnte mir jemand evtl. ein Muster zukommen lassen? :anbeten: :sos: Gruß Hansemaus

Autor	Beitrag
kashka 16.09.2010 16:40	Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bräuchte dringend ein Muster, sowohl zur Anhörung des Betroffenen als auch zur Untersagung eines Handwerksbetriebes nach § 16 Abs. 3 HwO. Wäre super wenn mir jemand eines schicken könnte, vielen Dank schon mal im Voraus! Lieben Gruß, Sandra.
Roesje 23.05.2011 10:50	Habe auch nochmal eine Frage zur HW-Untersagung und häng mich mal hier dran... Ein Gewerbetreibender übt seit letztem Jahr mehrere handwerkliche Tätigkeiten aus. Wegen der u.a. Ausübung des Maler- und Lackiererhandwerks hatte die HWK ein Untersagungsverfahren angeregt. Die Bearbeitung ist auch soweit durch (Anhörung = keine Reaktion, Außendienste, Stellungnahme IHK/HWK zustimmend). Nun bin ich dran meine 1. Handwerksuntersagung zu machen...Musterbescheid hab ich auch schon einen aber stolpere über folgende Frage... Es geht ja bei der HW-Untersagung in erster Linie über die Schließung des Betriebes bzw. Wegnahme von Arbeitsmitteln etc. Nun übt der Mensch meherer handwerkliche Tätigkeiten aus...wie auch z.B. Trockenbau, Raumausstattung (eben keine zulassungspflichtigen Handwerke), aber auch Malerarbeiten. Wenn ich die Untersagung jetzt mache bedeutet das, dass der komplette Gewerbebetrieb geschlossen wird, er spricht auch die zulassungsfreien Tätigkeiten nicht mehr ausüben darf oder lediglich keine Malerarbeiten mehr? Was wiederum ja keine Betriebsschließung zur Folge hätte...hieße gleichzeitig...wie soll ich das überwachen? :kopfkratz::weisnicht:
Civil Servant 23.05.2011 11:39	Vorab: In diesem Sektor bin ich nicht der Experte. Ich sehe es aber auch so, dass der § 16 Abs. 3 nicht taugt, wenn man es mit einem Mischbetrieb zu tun hat, in dem oder von dem aus auch Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht der Anlage A der HWO unterliegen, die nämlich kann und darf ich sicherlich nicht verhindern. Da bleibt nur die Möglichkeit über die Owi's zu gehen. Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster
Rheinhesse 23.05.2011 12:01	:moin: aus Rheinhessen, also Experte bin ich auch nicht bei Handwerksuntersagungen - aber vielleicht könnte Dir die Handwerkskammer darlegen, ob bestimmte Materialien / Arbeitsmittel eindeutig dem Berufsbild des Maler- und Lackierers zugeordnet werden können. Außerdem darf er künftig nicht mehr mit dieser Tätigkeit werbend auftreten.
domar 23.05.2011 15:52	Wie sieht es aus: Kann nicht anhand von angeforderten Rechnungen, Lieferscheinen oder Belegen zunächst ein empfindliches Bußgeld verhängt werden? Ich denke, dass das letzte Mittel die Untersagung sein sollte. Also angemessen, erforderlich und geeignet...?

Autor	Beitrag
Roesje 23.05.2011 15:59	Bußgeldverfahren wurde auch schon angeleiert. Hierfür ist bei uns der Kreis zuständig. Letztendlich lief bis her sowieso alles darauf hinaus, dass der Betroffene auf nix reagiert hat. Weder auf Schreiben der HWK, noch auf die Anhörung von uns oder wegen Bußgeld vom Kreis eine Rückmeldung. Dem scheint alles sonst wo vorbeizugehen... :wink: Ein persönliches Gespräch fand nur statt, weil mir der Gewerbetreibende zufällig über den Weg lief. Nach Sicht von uns, der HWK und der IHK ist die Untersagung demnach mehr als angemessen. (Wer nicht hören will, muss fühlen) :lesen:
Civil Servant 23.05.2011 16:02	Da würde ich doch glatt eine außerordentliche Zuverlässigkeitsprüfung ansetzen, denn der Vogel ist möglicherweise auf das gesamte Gewerbe bezogen unzuverlässig. Damit wäre dann auch die handwerksrechtliche Problematik elegant umschifft.:h014a:
Roesje 23.05.2011 17:12	Die Handwerksuntersagung will ich auf jeden Fall mal durchziehen, da das Verfahren jetzt auch schon ein halbes Jahr im Gange ist. Nach Absprache heute mit meinem Vorgesetzten definitiv erstmal mit Androhung Zwangsgeld! Dann hab ich erstmal auch die Problematik mit der Betriebsschließung umschifft. Mal schaun was dann passiert :biggrin: Je nach dem kann man sich dann auch mal zwecks Zuverlässigkeitsüberprüfung generell nen Kopf machen....da ich Alleinkämpfer bin liegt ja alles in meiner Hand :applaus:
max1 12.08.2011 12:39	hallo liebe kollegen und kolleginnen, ich habe gerade meine ausbildung beendet und bin in der gewerbeverwaltung eingesetzt und soll u.a. auch handwerksuntersagungen durchführen? alles gar nicht so leicht und einfach! kann mir vielleicht einer von euch ein anhörungsschreiben und solch eine handwerksuntersagung schicken???? ganz großes danke schön im voraus
Sigi2910 01.09.2011 17:13	quote----- Original von Kai-Uwe Christiansen Original von Isolde Guten Tag aus der Perle der Altmark, ich habe zum ersten Mal eine Untersagung nach § 16 Abs. 3 HWO auf dem Tisch und würde mich auch über die Übersendung eines Musters einer OV freuen. Gibt es denn auch Formvorschriften für die Aufforderung zur gemeinsame Erklärung der Handwerkskammer und IHK? Sind andere Stellen, wie bei der Untersagung nach § 35 GewO, auch zu beteiligen? vielen Dank im voraus! ----- :greet: Sie haben Post :greet: Könnte ich auch mal Post kriegen? Auch nach sooo langer Zeit?

Autor	Beitrag
Rheinhesse 01.09.2011 18:11	:moin: aus Rheinhessen, also, wie oben schon gesagt, ein Experte für HWO-Untersagungen bin ich nicht. Die letzte Untersagung habe ich 2002 erlassen - sie hat funktioniert. Und da hier heute in verschiedenen Threads danach gefragt wird, stell ich Sie einfach mal ein.
Sigi2910 02.09.2011 07:55	:danke:
Sigi2910 02.09.2011 11:48	Mal einen § weiter in der HwO: Die Handwerkskammer fordert vom Gewerbetreibenden die Definition des angemeldeten Gewerbes an durch eine Tätigkeitsbeschreibung an. Der tut das nicht und die Handwerkskammer macht eine OWI wegen Verstoßes gegen § 17 HwO und beantragt gleichzeitig die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens. Und um Bericht über das Veranlasste. Was sollen wir denn da ermitteln? Hat jemand anderenorts auch schon solcherlei von der Handwerkskammer bekommen?
Sigi2910 02.09.2011 11:51	quote----- Original von Kai-Uwe Christiansen Hallo, alle zusammen! Zu dieser Thematik empfehle ich einen Blick in das Schwarzarbeitsbekämpfungsforum (Anmeldung als Behördenmitarbeiter erforderlich). Die gesamte Problematik Handwerksuntersagung ist dort in mehreren Fällen diskutiert worden. ----- Und wie kommt man da (zeitnah) rein?
sme40 05.09.2011 07:42	Hallo, ins Forum BK-Schwarzarbeit kommt man fast genauso schnell rein wie ins Forum-Gewerberecht. Link anklicken, auf der linke Seite unter Registrieren anmelden. Die Bestätigung durch die oder den Administrator erfolgt normalerweise umgehend. Noch eine Nachfrage wegen der Owi der Hwk. Führen die tatsächlich die Owi wegen Auskunftsverweigerung selbst durch? Wahrscheinlich nicht. Die Handwerkskammern benutzen uns zum Ermitteln, wir sind dann für alles Weitere zuständig. Oder habe ich da jetzt was nicht verstanden? Gruß aus Mittelhessen
Sigi2910 05.09.2011 07:57	Na dann mach ich das noch einmal. Habe mich vor gut einer Woche so angemeldet, aber der Admin hat sich bislang nicht gemeldet. Vielleicht in Urlaub... :kopfkratz:

Autor	Beitrag
Runge 05.09.2011 08:11	Der Verstoß gegen die Mitteilungspflichten an die Handwerkskammer wird in Nds. von den Landkreisen geahndet. Die Handwerkskammer teilt uns mit, dass jemand auf Nachfrage und Erinnerung keine Auskunft erteilt hat. Wir fordern dann nochmals dazu auf und erlassen ggf. einen Bußgeldbescheid (nur wegen der fehlenden Auskunft). Mit Schwarzarbeit hat das erst einmal noch recht wenig zu tun, da ja zunächst festgestellt werden muss, was derjenige eigentlich macht. Es kann also genau so gut dabei herauskommen, dass er nicht eintragungspflichtig ist. Viele Grüße, Regina Runge
Sigi2910 05.09.2011 10:21	quote----- Original von sme40 Hallo, ins Forum BK-Schwarzarbeit kommt man fast genauso schnell rein wie ins Forum-Gewerberecht. Link anklicken, auf der linken Seite unter Registrieren anmelden. Die Bestätigung durch die oder den Administrator erfolgt normalerweise umgehend. Noch eine Nachfrage wegen der Owi der Hwk. Führen die tatsächlich die Owi wegen Auskunftsverweigerung selbst durch? Wahrscheinlich nicht. Die Handwerkskammern benutzen uns zum Ermitteln, wir sind dann für alles Weitere zuständig. Oder habe ich da jetzt was nicht verstanden? Gruß aus Mittelhessen ----- Der mag mich einfach nicht... Zur Owi: Die HWK legt bei unserer Bußgeldstelle eine Anzeige vor und bittet um "Erlass eines der Situation angemessenen Bußgeldbescheides". Gleichzeitig wird "um Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens gebeten". Und über das Veranlasste möge doch bitte unterrichtet werden.
Sigi2910 05.09.2011 11:51	Nochmal zurück zum eigentlichen Problem des § 17 HwO: Die Hwk legt einerseits (s.o.) eine Owi-Anzeige bei der Bußgeldstelle vor und bittet daneben uns um die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens. Und genau damit kann ich eigentlich nichts anfangen. Was sollen wir als Gewerbeamt denn für ein Ermittlungsverfahren einleiten? Es besteht eine Auskunftspflicht des Handwerkers/Gewerbetreibenden gegenüber der Hwk. Nun fragt die Hwk an, bekommt aber keine Antwort. Gut, Bußgeldbescheid ist dann möglich. Aber die Auskunft muss/kann sich die Hwk doch selbst holen und sich nicht des Gewerbeamtes (= der Gewerbemeldestelle) bedienen. Nicht umsonst gibt es ja auch den Absatz 2, der der Hwk sogar die Befugnis einräumt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Was also will die Hwk von uns ?(. Soll sie doch die Auskunft einfach selbständig erzwingen...

Autor	Beitrag
domar 05.09.2011 12:13	quote----- Original von Sigi2910 Nochmal zurück zum eigentlichen Problem des § 17 HwO: Die Hwk legt einerseits (s.o.) eine Owi-Anzeige bei der Bußgeldstelle vor und bittet daneben uns um die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens. Und genau damit kann ich eigentlich nichts anfangen. Was sollen wir als Gewerbeamt denn für ein Ermittlungsverfahren einleiten? Es besteht eine Auskunftspflicht des Handwerkers/Gewerbetreibenden gegenüber der Hwk. Nun fragt die Hwk an, bekommt aber keine Antwort. Gut, Bußgeldbescheid ist dann möglich. Aber die Auskunft muss/kann sich die Hwk doch selbst holen und sich nicht des Gewerbeamtes (= der Gewerbemeldestelle) bedienen. Nicht umsonst gibt es ja auch den Absatz 2, der der Hwk sogar die Befugnis einräumt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Was also will die Hwk von uns ?(. Soll sie doch die Auskunft einfach selbständig erzwingen... ----- Willkommen im Club der Zuständigkeiten. Wir sind eben zuständig als Verwaltungsbehörde. Grundlage in Hessen: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/rus/page/bshesprod.p.sml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HwO%C2%A7%C2%A7117bis118VHEV2P1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint Das dürfte in BW auch nicht anders sein. Jetzt prüfst du in eurem Gewerbeamt, ob der/diejenige tatsächlich noch ein Gewerbe hat und kannst mit der Anhörung beginnen. Führte es zu einem unanfechtbarem Bußgeld, dann Nachricht an HWK, der guten Sitten wegen. Eine Anhörung könnte so in etwa Aussehen: Sie haben von bis folegdne OWI begangen: Sie haben der Handwerkskammer in Musterdorf die zur Prüfung der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, obwohl Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Handwerksordnung dazu verpflichtet sind. Sie wurden aufgrund Ihrer Gewerbeanmeldung vom xx.xx.2010 durch die Anschreiben der Handwerkskammer Musterdorf vom xx.xx.2010 und xx.xx.2010 ausdrücklich auf die Rechtslage hingewiesen(drauf Achten, dass dem auch so ist). Beide Schreiben ließen Sie unbeantwortet. In einem persönlichen Gespräch am xx.xx.2010 wurden Sie nochmals aufgefordert, die geforderte Auskunft zu erteilen. Jedoch kamen Sie diesem wiederum nicht nach. (§ 17 Abs. 1 und § 118 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Handwerksordnung) Beweismittel: Gewerbeanmeldung vom Anschreiben der Handwerkskammer

Autor	Beitrag
	Dann folgt die Belehrung nach § 55 OWIG, §111 mit dabei ein Anhörungsbogen.... Zusatz: Die Handwerkskammer ist zwar Verwaltungsbehörde, jedoch keine Ordnungsbehörde.
Sigi2910 05.09.2011 13:19	So weit, so gut - aber das scheint doch nur das Bußgeldverfahren zu betreffen. Und das ist abgewickelt. Von der Bußgeldstelle. Anhörung, Bußgeldbescheid, alles bereits separat erledigt. Parallel dazu soll ich nun ein "Ermittlungsverfahren" einleiten. Ein anderes. Kein ordnungswidrigkeitentechnisches. Das macht mich :kopfkratzt: Oder kapiere ich was nicht richtig - ist ja immerhin Montag.
domar 05.09.2011 15:25	Normalerweise reicht das doch aus. Warum nun noch mal parallel oder zu dem gleichen Sachverhalt ein Verfahren; keine Ahnung. Aber heute ist Montag und vielleicht sollte ich noch mal genau durchlesen. :heul:
Sigi2910 05.09.2011 15:32	:kerze: Also jetzt habe ich einfach mal angerufen und nachgefragt (hätte ich ja gleich machen können) und da wurde mir gesagt, dass es einzig und alleine um den Erlass eines Bußgeldbescheides ginge. Missverständliche Ausdrucksweise halt. :lighten:
SE-Schwarzarbeit 07.09.2011 15:40	In Schleswig-Holstein liegt die Zuständigkeit für die Gewerbebeanmeldungen bei den örtlichen Ordnungsämtern, die Ahndung nach §§ 117/118 HWO bei den Kreisen. Die hier beschriebenen Anzeigen sind (leider) auch mein täglich Brot. Die Gewerbetreibenden melden sich nicht bei der HwK, die zeigt es hier an. Standardverfahren: - Anhörung (Muster auf Anforderung) - bei Reaktion Abstimmung mit HwK, ob die Auskünfte ausreichen. Wenn ja, dann Regelbußgeld 50 EUR. - keine Reaktion oder HwK teilt mit, dass sie mit den Auskünften nichts anfangen kann und sich der Betroffene weiterhin nicht kümmert, dann Regelbußgeld 250 EUR + Eintragung GZR Im BGB steht dann der Hinweis, dass das OWi-Verfahren nicht von der Auskunftserteilung befreit. Nach acht bis zwölf Monaten kommen dann einige Wiederholungsfälle auf den Tisch, da sind dann schon Bußgelder von 400 EUR rk geworden. Als ich jetzt einen "Drittverstoß" auf den Tisch bekam, habe ich den Betroffenen vorgeladen und ihm erstmal erklärt, warum ich mich schon wieder melde. Hat's denn jetzt schon mit der Anmeldung im anderen Forum geklappt? Dort haben wir diese Thematik auch schon öfter besprochen.
Sigi2910 07.09.2011 16:00	quote----- Original von SE-Schwarzarbeit Hat's denn jetzt schon mit der Anmeldung im anderen Forum geklappt? Dort haben wir diese Thematik auch schon öfter besprochen. ----- Jau, die zweite Anmeldung war von Erfolg gekrönt.

Autor	Beitrag
steffig 01.02.2012 09:44	Guten Morgen! Auch wenn der Thread schon etwas älter ist.... Bin ganz neu angemeldet und habe noch nicht den Überblick Ich benötige dringend einen Musterbescheid für eine Untersagung nach § 16 HWO. Die Zustimmungen der Handwerkskammer sowie der IHK liegen mir bereits vor.
Rheinhesse 01.02.2012 10:11	:moin: aus Rheinhausen, und :willkommen: im Forum liebe steffig. Das was Du suchst, findest Du in diesem Thread auf Seite 2. Ich hatte hier am 01.09.2011 meinen (alten) Bescheid nach § 16 III HWO eingestellt - viel Erfolg.
Gewerbeanfänger 02.02.2012 10:43	:gruessgott: ich habe zum ersten Mal eine Untersagung nach § 16 Abs. 3 HWO auf dem Tisch und würde mich auch über die Übersendung eines Musters einer OV freuen. :applaus: Vielen Dank.
Sigi2910 27.02.2012 17:01	quote----- Natürlich soll das Bußgeld in entsprechender Höhe den Betroffenen dazu anhalten, sich zukünftig gesetzestreu zu verhalten. Oftmals kommt diese Einsicht aber erst, wenn es dann tatsächlich zum Zahlvorgang kommt, was aber bei Ausschöpfung des Rechtsweges viele viele Monate dauern kann. ----- Habe grad einen Fall auf den Tisch bekommen. Bußgeld: 75 €... :lesen:
spinckin 11.03.2014 12:06	Moin, moin! Ergänzend zur vorangegangenen Diskussion möchte ich gerne wissen, ob es für die Verfügung nach § 16 Abs. 3 HWO notwendig ist, z.B. den Friseur bei der Ausübung seines Handwerks "erwischt" zu haben oder ob es auch reicht, dass er ein Friseurgeschäft geöffnet hat. Unter der gleichen Anschrift sind vom Gewerbetreibenden auch andere Gewerbe angezeigt worden und die Friseurstühle sind immer unbesetzt, wenn ich am Laden vorbeigehe. Vielen Dank und eine sonnige Mittagszeit!
domar 11.03.2014 12:30	Hallo Ingrid. Hast du denn schon einmal ein Bußgeldverfahren mithilfe § 117 Abs. 1 Ziffer 1 HWO geführt? Ich habe einen ähnlichen Fall. Das mildere Mittel ist zunächst der § 117 Abs. Ziffer 1. Wenn es dann weitergeht, dann kann ich immer noch in den § 16 Abs. 3 rutschen.

Autor	Beitrag
LKKS 11.03.2014 12:56	Bevor ein derart schwerwiegender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit erfolgt, müssen zunächst mal beide Kammern in einer gemeinsamen Erklärung ihr Einverständnis zur Betriebsuntersagung erklären. Und bereits der Eingangssatz der Vorschrift § 16 Abs. 3 HWO beantwortet die Grundsatzfrage: quote----- "Wird der selbständige Betrieb... entgegen den Vorschriften... AUSGEÜBT..." ----- da genügt also keinesfalls die Behauptung, oder der erste Augenschein (eines geöffneten Geschäftes) der Verstoß muß in einer solchen Schwere und Nachhaltigkeit bewiesen werden können, dass dadurch der Eingriff in den Gewerbebetrieb gerechtfertigt werden kann.
J. Simon 13.03.2014 08:56	Das sehe ich genauso, zunächst muss der Nachweis der Ausübung geführt werden, dann sollte man darüber nachdenken, zunächst mit den mildereren Mitteln, die Ausübung zu verhindern. Erst nach wiederholtem Verstoß würde ich die Betriebsstätte schließen, vorher ist eine Erklärung zur geplanten Maßnahme von HWK und IHK herbeizuführen. Also Ingrid, erstmal in Ruhe reingehen, knipsen, vernehmen usw. Da du keine Auskunfts- und Nachschaurechte gemäß § 29 GewO hast, kannst du Geschäftsunterlagen als Beweismittel nur im Rahmen des Owi-Verfahrens heranziehen. VG J. Simon
SE-Schwarzarbeit 13.03.2014 17:37	Hallo Ingrid und alle anderen, die sich hier mehr mit Handwerksrecht beschäftigen (müssen), die "Ermittler" in Sachen Schwarzarbeit haben ein anderes Forum mit vielen heißen Diskussionen und Tipps. Dort werdet Ihr reich beraten und unterstützt, es werden jährliche Fortbildungsveranstaltungen mit Möglichkeit des Erfahrungsaustausches organisiert, Musterverfügungen ausgetauscht usw., usw. ... Wer sich also jetzt die Handwerksordnung verinnerlichen will/soll/muss, sollte hier mal reinschauen: http://www.bkschwarzarbeit.de/Volle Zugriffsrechte müssen nach Registrierung erst reigeschaltet werden, aber Sigi hat es geschafft, Ihr werdet es auch schaffen. Nein, ich bekomme keine Prämie für neu geworbene Mitglieder!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- § 16 III HWO - Muster.doc 40 KB